

## **Satzung des MDK Rheinland-Pfalz**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Bereich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung**

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz“ (MDK Rheinland-Pfalz).
2. Der Medizinische Dienst ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikels 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 GRG.
3. Er hat seinen Sitz in Alzey.
4. Der Bezirk des Medizinischen Dienstes erstreckt sich auf Rheinland-Pfalz.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Medizinische Dienst hat die medizinische Beratung und Begutachtung sowohl für die Krankenversicherung (§ 275 SGB V) als auch für die Pflegeversicherung (§§ 18, 80, 112, 114 SGB XI) sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind

- die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse in Eisenberg
- die BAHN-BKK in Frankfurt
- der BKK-Landesverband Mitte in Mainz
- die IKK Südwest in Saarbrücken
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Kassel
- die Ersatzkassen

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes mit.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Medizinischen Dienstes sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

#### **§ 6**

#### **Verwaltungsrat**

1. Die Vertreter im Verwaltungsrat und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlungen/Verwaltungsräte der Mitglieder gewählt.
2. Dem Verwaltungsrat gehören 14 Vertreter der Mitglieder an.
3. Die Mitglieder entsenden Vertreter in den Verwaltungsrat wie folgt:

– AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse	4 Vertreter
– BKK-Landesverband Mitte	2 Vertreter
– IKK Südwest	2 Vertreter
– Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	2 Vertreter
– die Ersatzkassen	4 Vertreter
4. Für jedes Mitglied ist eine doppelte Anzahl von Stellvertretern zu benennen.
5. Der Geschäftsführer, Ltd. Arzt sowie die übrigen kassenseitigen Mitglieder des Fachgremiums nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.  
Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers bzw. des Leitenden Arztes nehmen deren Vertreter an der Sitzung teil.

## **§ 7 Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden.  
Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates wird ein Fachgremium gebildet.  
Dem Fachgremium gehören an:

- der Vorsitzende des Vorstandes der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse bzw. ein Vertreter,
- der Vorsitzende des Vorstandes des BKK-Landesverbandes Mitte bzw. ein Vertreter,
- der Vorsitzende des Vorstandes der IKK Südwest bzw. ein Vertreter,
- der gemeinsame Beauftragte der Ersatzkassen bzw. ein Vertreter,
- ein Beauftragter für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bzw. ein Vertreter,
- der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und sein Vertreter,
- der ärztliche Leiter für Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes und sein Vertreter.

Der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes führt den Vorsitz.  
Die beiden alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Fachgremiums teilnehmen. Sie sind hierzu einzuladen.

Die Stimmberechtigung im Fachgremium wird in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

## **§ 7a Beirat nach § 279 Abs. 4a SGB V**

### **1. Aufgaben des Beirates nach § 279 Abs. 4a SGB V**

Beim MDK Rheinland-Pfalz wird ein Beirat gebildet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

Der Beirat ist vor allen Entscheidungen des Verwaltungsrates zu hören.

### **2. Zusammensetzung**

Der Beirat besteht aus 6 vom Sozialministerium Rheinland-Pfalz nach den Vorgaben des § 279 Absatz 4a SGB V bestimmten Mitgliedern.

Im Pflegebeirat sind zwei Gruppen vertreten. Zum einen handelt es sich um die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Organisationen auf Landesebene, die mit der Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen befasst sind, und zum anderen um die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene.

### 3. Amtsdauer, Sprecherin/Sprecher und Sitzungsteilnahme

Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Der Beirat wählt - erstmalig im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung - aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin/einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher mit der Maßgabe, dass sie die Sprecherfunktion bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr ausüben.

Sprecherin/Sprecher und stellvertretende Sprecherin/stellvertretender Sprecher sollen unterschiedlichen Gruppen gemäß § 279 Abs. 4a Satz 5 SGB V angehören.

Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Die Beratungsunterlagen und Protokolle des Verwaltungsrates zu Entscheidungen des Verwaltungsrates gehen den Vertretern im Beirat zeitgleich mit denen der Verwaltungsratsmitglieder zu.

Für die Mitglieder im Beirat gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Schweigepflicht (insbesondere §§ 35 SGB I, 67 SGB X sowie 203 StGB).

### 4. Sitzungen des Beirats

Die Sprecherin/der Sprecher des Beirats lädt in Abstimmung mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu den Sitzungen des Beirats ein, die regelmäßig mindestens 7 Tage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des MDK Rheinland-Pfalz, die Leitende Ärztin/der Leitende Arzt sowie zwei vom Verwaltungsrat bestimmte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Beirats teil. Die alternierenden Vorsitzenden können ebenfalls beratend an den Sitzungen teilnehmen.

### 5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter des Beirates ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit von mehr als 50 Prozent gegeben ist durch Anwesenheit und/oder Stimmrechtsübertragung. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Vertreterinnen und Vertreter einzuberufen, in welcher der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

### 6. Stimmrechtsübertragung

Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung des Beirats kurzfristig gehindert sind, haben die Möglichkeit, gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des Beirats schriftlich bis Sitzungsbeginn die Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Beirats anzuzeigen. Eine auf andere Weise übermittelte Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des Beirats schriftlich zu bestätigen. Eine

Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Sitzung von der Sprecherin/dem Sprecher des Beirats bekanntzugeben und aktenkundig zu machen.

Die Übertragung des Stimmrechtes kann jeweils nur innerhalb der beiden im Beirat befindlichen in Absatz 2 der Vorschrift genannten Gruppen erfolgen. Bei der Übertragung von Stimmrechten ist eine Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn mit Stimmrechtsübertragung jede Gruppe mit mindestens einer Person vertreten ist.

Ein Mitglied mit zwei bzw. drei Stimmrechten durch Stimmrechtsübertragung zählt bei der Feststellung der Mehrheit der Mitglieder doppelt bzw. dreifach.

#### 7. Tagesordnung und Beratungsunterlagen

Die Tagesordnung wird von der Sprecherin/von dem Sprecher des Beirats in Abstimmung mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer aufgestellt und in der Regel 7 Tage vor der Sitzung versandt.

Die Vertreterinnen und Vertreter im Beirat haben die Möglichkeit, zusätzliche Beratungspunkte rechtzeitig vor der Sitzung des Beirats einzubringen.

Soweit aus dem Beirat Beratungspunkte vorgeschlagen werden, ist das Anliegen aus dem Beirat zu formulieren und als Beratungsunterlage für den Verwaltungsrat durch die Verwaltung zu erstellen.

#### 8. Finanzierung des Beirats

Der MDK Rheinland-Pfalz trägt die Kosten der Sitzung. Die Sitzungen des Beirats finden grundsätzlich im Dienstgebäude des MDK Rheinland-Pfalz in Alzey statt.

Der MDK Rheinland-Pfalz erstattet den Vertretern im Beirat die ihnen im Zusammenhang mit der An- und Abreise zur Beiratssitzung entstandenen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie Sitzungsgeld im Rahmen der Entschädigungsregelung des MDK Rheinland-Pfalz.

### **§ 8**

#### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Beschließen der Satzung,
2. Aufstellen einer Geschäftsordnung,
3. Wahl der beiden alternierenden Vorsitzenden,
4. Feststellen des Haushaltsplanes,
5. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Wahl und Abwahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie der Abschluss der erforderlichen Anstellungsverträge und deren Beendigung,

7. Aufstellen der Richtlinien für die Führung der Geschäfte,
8. Aufstellen der Kassenordnung,
9. Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
10. Abnahme der Jahresrechnung,
11. Entlastung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
12. Aufstellen von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (§ 282 Abs. 2 SGB V),
13. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen.

#### **§ 8a**

##### **Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung**

Die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 280 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 210 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SGB V durch den Verwaltungsrat wird von dem Landesprüfdienst der Kranken- und Pflegeversicherung Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch beendet.

An dem Abschlussgespräch nehmen die verantwortlichen Prüfer des Landesprüfdienstes, die beiden alternierenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und sein Stellvertreter sowie der Haushaltsbeauftragte des MDK teil.

#### **§ 9**

##### **Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Sozialwahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane.

#### **§ 10**

##### **Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
2. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In der Entschädigungsregelung, die Anlage dieser Satzung ist, sind die näheren Einzelheiten festgelegt.

## **§ 11 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Abs. 1 SGB I) befassen.
2. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter des Verwaltungsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Vertreter einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
4. Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 der Satzung) der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmgleichheit, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und erneut abgestimmt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Das Ergebnis der Abstimmung stellt der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates fest und teilt dies den Vertretern mit.

## **§ 13 Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Verwaltungsgeschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Geschäftsführer unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Der Geschäftsführer hat den Haushaltsplan aufzustellen.

## **§ 14**

### **Aufbringung und Verwaltung der Umlage**

1. Die Finanzierung der Aufgaben des MDK nach § 275 Absatz 1 bis 3a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MDK haben, durch eine Umlage aufgebracht.
2. Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MDK aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
3. Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 und 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1.7. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
4. Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder noch ausstehende Zahlungen zu verrechnen.
5. Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
6. Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB V.
7. Die Leistungen des MDK im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Absatz 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
8. Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Absatz 2 SGB V.

## **§ 15**

### **Dienstrecht**

1. Der Medizinische Dienst ist Dienstherr der Beamten und Beamtenanwärter.
2. Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Verwaltungsrat.
3. Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführer.

## **§ 16**

### **Art der Bekanntmachungen**

Die Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang entscheidet der Verwaltungsrat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grund der besseren Lesbarkeit und Übersicht werden in der Satzung ausschließlich männliche Termini verwendet. Gemeint sind natürlich stets beide Geschlechter.

Alzey, den 29.11.2018

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung  
Rheinland-Pfalz  
Martin Schneider  
Alternierender Vorsitzender Verwaltungsrat

Beschluss in der 27. Verwaltungsrats-Sitzung am 29.11.2018, TOP 9

Anzeige an das Ministerium am 31.01.2019